

Satzung der Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG e.V.)
(Aktueller Stand – November 2022 letzte Änderung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft“ (BBAG) und nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau, Schwarzwaldstr. 193.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung

- (1) Der Verein wurde am 28.06.2003 in Gummersbach gegründet.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind aus dem Gründungsprotokoll ersichtlich.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen.
Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- der Verein die Zusammenarbeit mit Behörden, Veranstaltern, Sportlern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Organisationen und engagierten Bürgern sucht, um die Interessen von Menschen mit Behinderungen - vorrangig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen - zu vertreten und verwirklichen;
- der Verein die Förderung von Zugänglichkeit, Teilhabe und Nicht-Diskriminierung im Fußball und der Gesellschaft unterstützt;
- der Verein die Öffentlichkeit über die Probleme benachteiligter Gruppen aufklärt, vorrangig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen;
- der Verein Menschen mit und ohne Behinderungen über alle Aspekte von Zugänglichkeit, Teilhabe und Nicht-Diskriminierung aufklärt und berät und ihnen Schulungen und Weiterbildungen hierzu anbietet, um ihre Handlungskompetenzen zu erweitern;

- der Verein andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO ideell fördert und finanziell unterstützt (Beschaffung und Weitergabe von Mitteln), soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Ferner haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu beachten.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgendes Mitgliedsarten
 - a. Individuelle Mitglieder: alle natürlichen Personen
 - b. Juristische Personen
 - c. Informell organisierte Gruppen: Zusammenschlüsse (informell organisiert), wie beispielsweise nicht juristische Vereine, Organisationen und Initiativen, die aktiv sind.

Abgeordnete von juristischen Personen oder informell organisierten Gruppen oder deren zuvor benannte Vertreter dürfen ein aktives Mitglied als Abgeordnete mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des Vereins vertreten. Sollte eine Vollmacht vorliegen, können auch Mehrfachvertretungen stattfinden.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden und ordnungsgemäß aufgenommenen individuellen Mitglieder sowie die anwesenden ernannten Abgeordneten der ordnungsgemäß aufgenommenen juristischen Personen und informell organisierten Gruppen nach folgendem Schlüssel.

Das Gewicht des Stimmrechts richtet sich dabei nach der Mitgliedsart:
- Individuelle Mitglieder (natürliche Personen) haben das Stimmrecht beschränkt auf eine Stimme pro Mitglied.
- Informell organisierte Gruppen und juristische Personen haben das Stimmrecht beschränkt auf drei Stimmen pro Mitglied.

- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

Ein Mitglied, das als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit kann als wichtiger Grund gelten.

Ein sonstiges Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 5 a Ehrevorsitzender/Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG e. V.) besonders verdient gemacht haben, zum Ehrevorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Zum Ehrevorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden der BBAG für mehrere Jahre, mindestens für die Dauer von zwei Amtszeiten, verdienstvoll geführt hat.
Der Ehrevorsitzende ist kein Vorstandsmitglied, kann jedoch beratend und ohne eigenes Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Es kann höchstens ein Ehrevorsitzender das Amt des Ehrevorsitzenden innehaben.
- (3) Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der sich um die BBAG und deren Belange in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

- (4) Der Ehrenvorsitzende kann durch Vorstandsbeschluss vom Vorstand mit einzelnen, auch repräsentativen Aufgaben für den Verein betraut werden. Der Vorstand hat das Recht, dem Ehrenvorsitzenden die übertragenen Aufgaben jeder Zeit wieder zu entziehen.
Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder des Ehrenmitglieds auf Antrag des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Für den Widerruf der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied reicht die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außergewöhnliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Kassenprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen des Vereins wird einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung geprüft. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben der auf die ordentliche Kassenprüfung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt, wenn eine solche von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

Die Kassenprüfer haben der auf die außerordentliche Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer können nach Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung wieder gewählt werden. Eine Wiederwahl, auch nach vorheriger mehrfacher Amtszeit, ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 9 Beirat

(ersatzlos gestrichen anlässlich der JHV am 26.11.2022 / Abschaffung des Beirates)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch eine einzelne Person (Abgeordneter) vertreten. Der jeweilige Abgeordnete ist von dem Mitgliedsverein im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Anmeldung schriftlich dem Vorstand der BBAG mitzuteilen und zu benennen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
Auf Verlangen sind dem Vorstand vom Abgeordneten schriftliche Vollmachten des Mitgliedsvereins vorzulegen und seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt
 - (b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt barrierefrei durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die über keine E-Mail- Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen.
- (4a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der barrierefreien Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Die virtuelle Versammlung muss in einem barrierefreien Format stattfinden.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform (vgl. § 126b BGB) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- ersten Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart

- Schriftführer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende muss Abgeordneter einer juristischen Person oder informell organisierten Gruppe sein oder als natürliche Person mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Die Willensbildung im Vorstand erfolgt durch Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DFL-Stiftung, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.